

# Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,  
sowie für die Königlichen Amtsgerichte und die Stadträthe  
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Amtshauptmannschaft bringt nachstehend auf Anordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Dresden die durch Nr. 31 des Kreisblattes vom Jahre 1877 veröffentlichte General-Berordnung der genannten Hohen Behörde vom 8. November 1877, die rechtzeitige Entfernung der Leichen aus dem Sterbehause betr., zur Nachachtung anderweit zum Abdruck.

Dippoldiswalde, am 25. November 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Keffinger.

Gaude.

**General-Berordnung an sämtliche Polizeiobrigkeiten und die Herren Bezirks-ärzte des Dresdner Regierungsbezirks.**

### Die rechtzeitige Entfernung der Leichen aus dem Sterbehause betreffend.

Bei Verhandlungen einer Plenarversammlung des Königlichen Landes-Medicinal-Collegium ist auf die in manchen Gegenden des Landes, namentlich auf dem platten Lande, herrschende Sitte, die Leichen, in Sonderheit zu Ermöglichung eines solenneren Begräbnisses an den, auf den Todestag nächstfolgenden Sonn- oder Festtagen, überlang in dem Sterbehause zurückzuhalten, hingewiesen worden.

In dessen Folge hat das Königliche Ministerium des Innern aus den sich geltend machenden, sehr bedeutsamen Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege angeordnet, daß bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 100 Mark für jeden einzelnen Contraventionsfall alle Leichen, an welchen deutliche Zeichen von Fäulniß wahrnehmbar sind, nicht über den vierten Tag (4 mal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbehause belassen werden dürfen, sondern aus dem letzteren spätestens mit Ablauf der gedachten Zeitfrist entfernt werden müssen, um entweder beerdigt oder den Todtenhallen übergeben zu werden.

Die Polizeiobrigkeiten — soviel die Stadt Dresden betrifft, der Stadtrath — wollen für Abdruck dieser General-Berordnung in ihren Amtsblättern besorgt sein.

Dresden, den 8. November 1877.

Königliche Kreishauptmannschaft  
von Einsiedel.

Hübler, S.

### Bekanntmachung.

Die zu den Reichs-Telegraphenlinien gehörigen Stangen werden in vielen Städten und Ortschaften von Behörden und Gewerbetreibenden vielfach zum Ankleben von Bekanntmachungen aller Art benutzt.

Hierdurch werden die in der Regel mit Delfarbe gestrichenen Telegraphenstangen verunziert, zumal wenn später ein nur theilweises Abreißen der angeklebten Zettel erfolgt. Ueberhaupt werden auch durch das Bekleben die auf den Stangen befindlichen Bezeichnungen (Nummern, Jahreszahlen etc.) sehr häufig verdeckt bezw. beim Abfragen des Papiers zerstört.

Auf Ansuchen der Kaiserlichen Oberpostdirection wird das Bekleben der Telegraphenstangen hiermit ausdrücklich untersagt und werden Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Dippoldiswalde, am 27. November 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Keffinger.

Gaude.

### Bekanntmachung.

Die dem Gasthofsbesitzer Herrn Johann August May in Wendischcarsdorf unterm 1. September d. Js. von hier aus ertheilte, für das Jagdjahr 1879/80 gültige Jahresjagdkarte ist erstatteter Anzeige zufolge verloren gegangen, was in Gemäßheit von § 6 der Ausführungsverordnung zum Jagdgesetz, vom 1. December 1864, mit dem